

BVGer E-3298/2020 vom 26. Mai 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-05-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3298_2020_d20200526

FR: TAF E-3298/2020 du 26 mai 2020

IT: TAF E-3298/2020 del 26 maggio 2020

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) | Asyl (ohne Wegweisungsvollzug); Verfügung des SEM vom 26. Mai 2020

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bis zu diesem Zeitpunkt gültige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015; diese vorrevidierten Bestimmungen werden nachfolgend als aArt. zitiert).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist

E-3298/2020 Seite 5 durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.5

Was Streitgegenstand ist, bestimmt sich nach der angefochtenen vorinstanzlichen Verfügung und den Parteibehöhen (vgl. BGE 133 II 35 E. 2 m.w.H.). Inhalt und Tragweite einer Verfügung ergeben sich in erster Linie aus dem Dispositiv. Anfechtbar ist daher grundsätzlich nur das Dispositiv eines Entscheids, nicht aber dessen Begründung (vgl. BGE

140 I 114 E. 2.4.2 m.w.H.). Gegenstand der angefochtenen Verfügung ist einzig der Entscheid über die Flüchtlingseigenschaft und die Gewährung von Asyl. Die Wegweisung aus der Schweiz beziehungsweise allfällige Vollzugshindernisse und die Frage der vorläufigen Aufnahme sind nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung. Soweit der Beschwerdeführer im Rahmen der Beschwerdebe- gründung um vorläufige Aufnahme ersuchen lassen wollte, wäre auf sein Begehren nicht einzutreten.

E. 2

Der Beschwerdeführer beantragt vorab die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz, insbesondere zur rechtsgenügenden Feststellung des Sachver- halts. Dieser Antrag wird jedoch nicht näher begründet, und es ist nicht ersichtlich, inwiefern der Sachverhalt der Ergänzung bedürfen würde. Für eine Kassation der angefochtenen Verfügung zwecks Rückweisung an die Vorinstanz besteht offensichtlich kein Anlass (vgl. Urteil des BVGer E-1016/2023 vom 7. März 2023 E. 4).

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Aus- länderrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grund- sätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationali- tät, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder

E-3298/2020 Seite 6 begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsu- chende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Hei- matstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2). Auf- grund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Aner- kennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die be- troffene Person in ihrem Heimatland keinen ausreichenden Schutz finden kann (vgl. BVGE 2011/51 E. 7, 2008/12 E. 7.2.6.2, 2008/4 E. 5.2). Aus- gangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage nach der zum Zeitpunkt der Ausreise vorhandenen Verfolgung oder be- gründeten Furcht vor einer solchen. Die Situation zum Zeitpunkt des Asyl- entscheid ist jedoch im Rahmen der Prüfung nach der Aktualität der Ver- folgungsfurcht ebenfalls wesentlich. Veränderungen der objektiven Situa- tion im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind deshalb zu- gunsten und zulasten der das Asylgesuch stellenden Person zu berück- sichtigen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4, WALTER STÖCKLI, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi

Yar/Geiser/Vetterli [Hrsg.], Ausländerrecht, 3. Aufl., Basel 2022, Rz. 14.38; vgl. zum Ganzen: Urteil des BVGer D-3607/2023 vom 19. Juli 2023 E. 5.2).

E. 4.3

Objektive Nachfluchtgründe sind dann gegeben, wenn äussere Umstände, auf welche die asylsuchende Person keinen Einfluss nehmen konnte, zur drohenden Verfolgung führen; der von Verfolgung bedrohten Person ist in diesen Fällen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und Asyl zu gewähren. Subjektive Nachfluchtgründe sind dann anzunehmen, wenn eine asylsuchende Person erst durch die Flucht aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hat. Wesentlich ist, ob die heimatlichen Behörden das Verhalten einer Person als staatsfeindlich einstufen und diese deswegen bei einer Rückkehr eine Verfolgung befürchten muss. Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten zwar kein Asyl, werden jedoch als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (Art. 54 AsylG;

E-3298/2020 Seite 7 vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1; zum Ganzen: vgl. Urteil des BVGer E-4109/2020 vom 6. April 2023 E. 5.2).

E. 4.4

Als subjektive Nachfluchtgründe gelten insbesondere das illegale Verlassen des Heimatlandes (sog. Republikflucht), das Einreichen eines Asylgesuchs im Ausland oder exilpolitische Betätigungen, wenn sie die Gefahr einer zukünftigen Verfolgung begründen. Durch Republikflucht zum Flüchtling wird, wer wegen illegaler Ausreise Sanktionen des Heimatstaates befürchten muss, die bezüglich ihrer Intensität ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG darstellen (BVGE 2009/29).

E. 4.5

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Vorliegend ist unbestritten und glaubhaft, dass der Beschwerdeführer seine Gymnasialzeit an einer C._____ -Schule verbracht und in dieser Zeit für die D._____ -Bewegung gewisse Tätigkeiten ausgeübt hat (zur D._____ -Bewegung siehe auch Urteil des BVGer E-4109/2020 vom

E. 5.2

Die Vorinstanz stellt letztlich auch nicht in Abrede, dass der Beschwerdeführer – wie von ihm geltend gemacht – im (...) von den türkischen Behörden verhaftet worden ist. Sie wertet jedoch den Umstand, dass der Beschwerdeführer schon nach kurzer Zeit wieder entlassen worden ist, die Behörden keine weiteren Massnahmen ergriffen haben, er vielmehr zum türkischen Militärdienst hat antreten können, als Zeichen dafür, dass er nicht im Fokus der staatlichen Behörden gestanden hat. Diese Betrachtungsweise ist nicht zu bestanden. Der Beschwerdeführer hält dem denn auch beschwerdeweise zu Recht nichts entgegen. Auch die Einschätzung der Vorinstanz, die die vom Beschwerdeführer geltend

gemachte schikanöse Behandlung durch die Vorgesetzten im Militär- dienst – z.B. Rasenschneiden mit Schere, schwere Arbeiten, verzögertes

E-3298/2020 Seite 8 Abendessen – als allgemeine Schikane und damit als nicht flüchtlings- beziehungsweise asylrelevant betrachtet hat, steht im Einklang mit der Recht- sprechung (Urteile des BVerfG E-3767/2024 vom 12. August 2024 S. 4, E-4621/2020 vom 14. April 2022 E. 5.4.).

E. 5.3

Die Vorinstanz hält auch die Ausführungen des Beschwerdeführers für glaubhaft, wonach er im (...) (...) sei. Zu folgen ist ihr auch insoweit als sie ausführt, dass Personen, die wegen (...) oder (...) ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausge- setzt zu werden, grundsätzlich keine Flüchtlinge im Sinn des Asylgesetzes sind und eine allfällige Bestrafung im genannten Kontext in (militär-)straf- rechtlichen Gesetzesbestimmungen gründet, nicht jedoch aus einem der in Art. 3 AsylG genannten Motive (vgl. auch Art. 3 Abs. 3 AsylG; Urteil des BVerfG E-4621/2020 vom 14. April 2022 E. 5.5.1).

E. 5.4

Strittig und zu prüfen ist jedoch, ob der Beschwerdeführer glaubhaft machen kann, dass ihm im (...) wegen seiner Nähe zur D. _____-Bewe- gung eine erneute Verhaftung gedroht habe und er deshalb aus dem Mili- tärdienst habe fliehen müssen. Hierfür vermochte der Beschwerdeführer jedoch weder vor der Vorinstanz noch vor Bundesverwaltungsgericht hinreichende Anhaltspunkte vorzu- bringen. Soweit er ausführt, bereits im (...) hätten sich zwei Zivilpersonen bei seinem Vater nach ihm erkundigt, sind seine Ausführungen nicht weiter belegt. Auch aus dem Umstand, dass er im (...) von seinem Vater und die- ser wiederum von Freunden vor einer erneuten Verhaftung gewarnt wor- den sei, vermag der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten abzulei- ten. Es erstaunt nämlich, dass es nach dem behaupteten Besuch der bei- den Zivilisten im (...) noch bis anfangs (...) gedauert haben soll, bis gegen den Beschwerdeführer ein Haftbefehl ausgestellt worden sein soll. Auch dass seine Freunde willkürlich verhaftet worden seien und unschuldig im Gefängnis sitzen würden, stellt lediglich eine Befürchtung beziehungs- weise Behauptung des Beschwerdeführers dar. Zumindest anfangs (...) waren keine neuen Gründe für einen Haftbefehl ersichtlich. Die weiteren Ausführungen des Beschwerdeführers zur allgemeinen Situation der Kur- den in der Türkei beziehungsweise zur D. _____-Bewegung sowie zur Situation seines Vaters und die beigebrachten Zeitungsartikel aus dem Jahre 2020 vermögen zwar deren Situation zu beleuchten, konkrete Hin- weise auf eine anfangs (...) drohende Verfolgung seiner selbst liegen damit aber nicht vor. Insbesondere ist nicht einsichtig, weshalb die den Behörden längst bekannte Vergangenheit des Beschwerdeführers beziehungsweise

E-3298/2020 Seite 9 dessen Herkunft und die Situation des Vaters nunmehr den türkischen Be- hörden Anlass gegeben haben sollte, erneut gegen ihn vorzugehen.

E. 5.5

Weiter ist strittig und zu prüfen, ob dem Beschwerdeführer glaubhaft- erweise nach seiner Rückkehr in die Türkei wegen seiner (...) eine über- mässige Bestrafung droht, weil er in einem (...) -Gymnasium zur Schule gegangen ist beziehungsweise weil sein Vater als der D. _____-Bewe- gung nahestehend betrachtet wird. Die Durchführung eines

Strafverfahrens im Heimatstaat kann nur ausnahmsweise eine Verfolgung im asylrechtlichen Sinn darstellen. Dies trifft unter anderem dann zu, wenn einer Person eine solche Tat untergeschoben wird, um sie wegen ihrer äusseren oder inneren Merkmale, namentlich ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Anschauungen, zu verfolgen, oder wenn die Situation eines Täters, der ein Delikt tatsächlich begangen hat, aus einem solchen Motiv in bedeutender Weise erschwert wird. Eine solche Erschwerung der Lage aus einem äusseren oder inneren Merkmal (sog. Politmalus) ist praxisgemäss insbesondere in drei Fällen anzunehmen: Erstens, wenn das Strafverfahren rechtsstaatlichen Ansprüchen klarerweise nicht zu genügen vermag; zweitens, wenn der asylsuchenden Person in Form der Strafe oder im Rahmen der Strafverbüssung eine Verletzung fundamentaler Menschenrechte, insbesondere Folter oder unmenschliche Behandlung, droht; und drittens, wenn die Strafe der betroffenen Person gegenüber anderen Straftätern erhöht wird (Malus im relativen Sinn) beziehungsweise wenn die Strafe im Verhältnis zur Ernsthaftigkeit der konkreten Tat per se unverhältnismässig hoch ausfällt und damit als exzessiv erscheint (Malus im absoluten Sinn). Auch in den letztgenannten Fällen liegt jedoch nur dann eine für die Entstehung der Flüchtlingseigenschaft ausschlaggebende Verfolgung vor, wenn die unverhältnismässige Bestrafung auf einer flüchtlingsrechtlich relevanten Motivation beruht (vgl. BVGE 2014/28 E. 8.3.1 und 2015/3 E. 5, je m.w.H.; zum Ganzen: siehe Urteil des BVGer E-3593/2021 vom 8. Juni 2023 E. 5.2). Der Beschwerdeführer räumt selbst ein, dass er (...) ist. Von einer durch den Heimatstaat untergeschobenen Straftat kann daher keine Rede sein. Eine Verhaftung nach seiner Rückkehr ist durchaus möglich, aber nicht per se illegal. Dass ihm, weil er (...) ist und weil er das Land verlassen hat, eine hohe Gefängnisstrafe drohen könnte, ergibt sich aus den in der Beschwerdeschrift angeführten gesetzlichen Bestimmungen. Es kann offenbleiben, ob diese Strafbestimmungen als übermässig zu betrachten wären. Der

E-3298/2020 Seite 10 Beschwerdeführer hat selbst ausgeführt, dass er im Militär keinen Waffen dienst habe leisten müssen. Zudem hat er einen grossen Teil seines Dienstes geleistet. Schon aus diesen Gründen ist es eher unwahrscheinlich, dass das maximale Strafmass zur Anwendung gelangen wird und erscheinen die Ausführungen der Vorinstanz zum üblichen Strafmass als nachvollziehbar. Soweit der Beschwerdeführer sinngemäss befürchtet, ihm werde aufgrund seiner Vergangenheit zur D._____ -Bewegung eine mutmassliche Verbindung zum Putschversuch unterstellt, und es drohe ihm eine lebenslange Gefängnisstrafe, selbst wenn er nur zum unteren Teil der Bewegung gehöre und an keinen illegalen Aktivitäten teilgenommen habe, so ist ihm nicht zu folgen, zumal er nach einer ersten Verhaftung im (...) wieder freigelassen worden war. Das voraussichtliche Verhalten der türkischen Behörden lässt sich naturgemäss zwar nicht mit letzter Genauigkeit vorhersagen, insbesondere im Zusammenhang mit einer allfälligen Untersuchungshaft oder dem Vollzug einer allfälligen Haftstrafe (vgl. Anfragebeantwortung vom 5. April 2023 zur Türkei, Information zu Gefängnissen: Gefängnistypen, Isolationshaft, Folter und Misshandlung, medizinische Versorgung, Bewährungskommissionen [a-12102], ACCORD), von einem sog. Politmalus ist in der vorliegenden Konstellation jedoch nicht auszugehen (vgl. auch Urteile des BVGer D-2059/2024 vom 15. Mai 2024 E. 5.1, E-7167/2023 vom 27. Februar 2024 E. 6.2, E-7253/2023 vom 19. Februar 2024 E. 6.4, D-5079/2020 vom 31. Oktober 2023 E. 8.3.5, E-3568/2023 vom 19. September 2023 E. 7.2.3 f.). Gründe für die Bejahung der Flüchtlingseigenschaft oder Gewährung von Asyl liegen insoweit nicht vor. Ob dem

Beschwerdeführer auch ohne Politmalus in seiner Heimat im Rahmen einer legalen Inhaftierung effektiv Folter droht – wie er angesichts der jüngsten Entwicklungen in seiner Heimat befürchtet –, ist eine Frage von allfälligen Wegweisungsvollzugshindernissen und nicht im vorliegenden Beschwerdeverfahren zu prüfen (vgl. vorne E. 1.5). Sein Einwand betreffend Republikflucht beschlägt die subjektiven Nachfluchtgründe und damit die Frage der vorläufigen Aufnahme (vgl. vorne E. 4.4), welche nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet, weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig

E-3298/2020 Seite 11 sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten des Beschwerdeverfahrens vor Bundesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da dem Beschwerdeführer jedoch mit Zwischenverfügung vom 2. Juli 2020 die unentgeltliche Prozessführung bewilligt wurde, sind keine Kosten zu erheben.

E. 7.2

In der genannten Zwischenverfügung vom 2. Juli 2020 wurde der rubrizierte Rechtsanwalt, Urs Ebnöther, als amtlicher Rechtsbeistand beigeordnet. Er hat mit der Eingabe vom 30. März 2022 eine Honorarnote eingereicht und einen Aufwand von 7.35 Stunden à Fr. 300.– (für den Fall des Obsiegens) und Auslagen von Fr. 35.60, zuzüglich Mehrwertsteuerzuschlag geltend gemacht. Der in der Kostennote ausgewiesene Zeitaufwand von 7.35 Stunden erscheint angemessen. Die Festsetzung des amtlichen Honorars erfolgt in Anwendung der Art. 8 – 11 sowie Art. 12 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR 173.320.2]). Das Bundesverwaltungsgericht geht im Falle des Unterliegens bei amtlicher Vertretung in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 200.– bis Fr. 220.– für Anwältinnen und Anwälte aus. Der Stundenansatz ist angesichts des Verfahrensausgangs auf Fr. 220.– zu kürzen. Das amtliche Honorar beläuft sich somit inklusive Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag auf insgesamt Fr. 1'835.15 (1'668.35 [7.35x220] plus 35.60 [Auslagen] plus 131.20 [7,7% MwSt]), das dem Rechtsbeistand aus der Gerichtskasse auszurichten ist. (Dispositiv nächste Seite.)

E-3298/2020 Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.